

Er betonte, daß wir ein „Wundermittel“ besitzen, „um unseren Staatsapparat sofort, mit einem Schlage zu *verzehnfachen*, ein Mittel, über das kein einziger kapitalistischer Staat jemals verfügt hat oder je verfügen kann. Dieses Wundermittel ist die Heranziehung der Werktätigen... zur täglichen Arbeit in der Verwaltung des Staates.“²³

In diesem Leninschen Sinne charakterisiert das Programm der SED die volksverbundene Arbeitsweise der Staatsorgane als erste Voraussetzung für die weitere Qualifizierung der staatlichen Leitung und die Erhöhung ihrer gesellschaftlichen Wirksamkeit.²⁴

Das in der Verfassung verankerte Recht der Bürger, das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben der sozialistischen Gemeinschaft und des sozialistischen Staates umfassend mitzugestalten (Art. 21 Abs. 1), wird dadurch gewährleistet, daß die Bürger

- die Volksvertretungen als die staatlichen Machtorgane wählen und an ihrer Tätigkeit sowie an der des Staatsapparates teilnehmen;
- Rechenschaft von den Volksvertretungen und ihren Abgeordneten wie von den Leitern der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe fordern können;
- über ihre gesellschaftlichen Organisationen ihrem Willen und ihren Forderungen Ausdruck geben;
- sich mit ihren Anliegen und Vorschlägen an die staatlichen Organe, Betriebe und Einrichtungen wenden können (Art. 21 Abs. 2 Verfassung).

Aus dem Prinzip der Volksverbundenheit ergeben sich folgende Forderungen an den Staatsapparat:

Erstens: Die Volksverbundenheit der Arbeit bedeutet, die ständige, umfassende und entscheidende Teilnahme der Werktätigen an der staatlichen Leitung zu sichern. Dieses Erfordernis wird in einer Vielzahl von konkreten Rechtsvorschriften näher ausgestaltet.

So verpflichtet § 14 des Gesetzes über den Ministerrat die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse* des Ministerrates vor den Werktätigen zu erläutern und mit ihnen deren Durchführung zu beraten. Gleichzeitig haben sie zu sichern, daß die leitenden Mitarbeiter der Staatsorgane, der wirtschaftsleitenden Organe, der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen die Werktätigen über die zu lösenden Aufgaben informieren, mit ihnen deren Erfüllung beraten und ihre Teilnahme an der Leitung und Planung fördern. Gleiche Verpflichtungen sind für die Mitglieder der örtlichen Räte in § 10 GÖV sowie für die Leiter der VEB, Kombinate und WB in § 6 VEB-VO festgelegt.

Die Teilnahme der Bürger an der Arbeit des Staatsapparates trägt *ständigen Charakter*. Sie erfaßt alle Phasen des Leitungsprozesses — von der Planung, über die Entscheidungsvorbereitung bis zur Entscheidung, ihrer Durchführung und Kontrolle. Sie ist also nicht auf einzelne zeitliche Etappen, Aufgaben oder Phasen des Leitungsprozesses beschränkt. Die Teilnahme der Bürger an der Arbeit des Staatsapparates ist zum anderen *umfassender* Natur. Sie betrifft alle Bereiche

23 W. I. Lenin, „Werden die Bolschewiki die Staatsmacht behaupten?“, in: Werke, Bd. 26, a. a. O., S. 95.

24 Vgl. IX. Parteitag der SED. Programm ..., a. a. O., S. 42.